

Röntgenverordnung RöV (Außerkräftreten 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich	—	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 5 Sonstige Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 2a Rechtfertigung	<p>§§ 4 Tätigkeitsart ist die Gesamtheit von Tätigkeiten die unter dem Aspekt des Grundsatzes der Rechtfertigung wesentlich gleich zu beurteilen sind. ,</p> <p>6 (u. a. VO-Erm.) Rechtfertigung von Tätigkeitsarten;</p> <p>7 (u. a. VO-Erm.) Verfahren zur Prüfung der Rechtfertigung einer Tätigkeitsart;</p> <p>38 Rechtfertigung von Tätigkeitsarten mit Konsumgütern oder bauartzugelassenen Vorrichtungen,</p> <p>83 Absatz 3 (rechtfertigende Indikation)</p>	<p>§ 2 Nicht gerechtfertigte Tätigkeiten</p> <p>§ 3 Verfahren zur Prüfung der Rechtfertigung von Tätigkeitsarten nach § 7 des Strahlenschutzgesetzes</p> <p>§ 4 Verfahren zur Prüfung der Rechtfertigung von Tätigkeitsarten nach § 38 des Strahlenschutzgesetzes</p>	
§ 2b Dosisbegrenzung Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Dosisgrenzwerte nicht überschritten werden, die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt sind.	<p>§ 9 Dosisbegrenzung</p> <p>Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Dosisgrenzwerte nicht überschritten werden, die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt sind.</p>		<p>38 Zu § 9 (Dosisbegrenzung)</p> <p>Die Regelung bestimmt die Pflicht zur Dosisbegrenzung. Bei dieser handelt es sich um einen der drei zentralen Strahlenschutzgrundsätze.</p>

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräften 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
<p>§ 2c Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und Dosisreduzierung (1) Wer eine Tätigkeit nach dieser Verordnung plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede unnötige Strahlenexposition von Mensch und Umwelt zu vermeiden. (2) Wer eine Tätigkeit nach dieser Verordnung plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede Strahlenexposition von Mensch und Umwelt unter Beachtung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Hierzu hat er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles</p> <p>1. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 9 den Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten,</p> <p>2. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 10 und 1</p>	<p>§ 8 Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung (1) Wer eine Tätigkeit nach dieser Verordnung plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede unnötige Strahlenexposition von Mensch und Umwelt zu vermeiden.</p> <p>(2) Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Hierzu hat er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles</p> <p>1. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 9 den Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten,</p> <p>2. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 10 und 1</p>	<p>—</p>	
<p>§ 3 Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen</p>	<p>§ 12, § 13, § 14, § 16, § 19, § 86</p>	<p>§ 114, Absatz 1+2 Anforderungen an die Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen</p>	<p>Hier wird eine juristische Person als Strahlenschutzverantwortlicher (z. B. MVZ) genannt, eine solche Gesellschaftsform macht einen Strahlenschutzverantwortlichen notwendig.</p>
<p>§ 4 Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen</p>	<p>§§ 19,200</p>	<p>—</p>	<p>§ 19 StrlSchG Der Betrieb einer Röntgenanlage ist nun spätestens vier Wochen (bisher zwei Wochen) vor dem beabsichtigten Beginn der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>§ 4a Sachverständige</p>	<p>§ 172 (u. a. VO-Erm.), 217</p>	<p>§ 177 Bestimmung von Sachverständigen § 178 Erweiterung der Bestimmung § 179 Überprüfung der Zuverlässigkeit § 180 Unabhängigkeit § 181 Fachliche Qualifikation § 182 Pflichten des behördlich bestimmten Sachverständigen</p>	<p>§ 217 Bestimmung von Sachverständigen (§ 172): Behördliche Bestimmung gilt fünf Jahre fort.</p>
<p>§ 5 Betrieb von Störstrahlern</p>	<p>§§ 12 Absatz 1 Nr. 5, 22, 24 (VO-Erm.)</p>	<p>§ 8 Genehmigungsfreier Betrieb von Störstrahlern § 96 Überlassen von Störstrahlern Anlage 3 Genehmigungsfreie Tätigkeiten</p>	
<p>§ 6 Prüfung, Erprobung, Wartung, Instandsetzung und Beschäftigung</p>	<p>§§ 22, 26, 172, 201, 203</p>	<p>§ 9 Anzeigefreie Prüfung,, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern</p>	

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräftreten 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
§ 7 Untersagung	§§ 22 Absatz 3, 26 Absatz 3, 34 (med. Forschung, 185 (Zuständigkeit), 189 (Luffahrt)	-	
§ 8 Verfahren der Bauartzulassung	§§ 45, 46, 48, 49 (VO-Erm.), 208	§ 18 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Störstrahlern § 19 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Bisschutzgeräten § 20 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Hochschutzgeräten § 21 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Vollschutzgeräten § 22 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Schulröntgengeräten § 23 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Störstrahlern	
§ 9 Pflichten des Inhabers einer Bauartzulassung	§ 49 (VO-Erm.)	§ 24 Pflichten des Inhabers einer Bauartzulassung	
§ 10 Zulassungsschein	§ 47	-	
§ 11 Bekanntmachung im Bundesanzeiger	§ 49 (VO-Erm.)	§ 26 Bekanntmachung	
§ 12 Pflichten des Inhabers einer bauartzugelassenen Verrichtung	§ 49 (VO-Ermächtigung)	§ 24 Pflichten des Inhabers einer Bauartzulassung	
§ 13 Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte	§§ 69, 70	-	Zu § 69 (Strahlenschutzverantwortlicher) Die Bestimmung regelt, entsprechend § 31 Abs. 1 der bisherigen Strahlenschutzverordnung und § 13 Absatz 1 der bisherigen Röntgenverordnung, wer Strahlenschutzverantwortlicher ist.
§14 Stellung des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten	§§ 70, 71	§ 43 Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten § 44 Pflichten bei Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche	Zu § 71 (Betriebliche Zusammenarbeit im Strahlenschutz) Anders als § 32 der bisherigen Strahlenschutzverordnung und § 14 der bisherigen Röntgenverordnung enthält § 71 nur noch die Regelungen, die Mitteilungs- und Zusammenarbeitspflichten - sowohl des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten untereinander als gegenüber Dritten - zum Gegenstand haben. Die Regelungen, die Aussagen zur Stellung des Strahlenschutzbeauftragten treffen, finden sich wegen des engeren inhaltlichen Zusammenhangs zu der Bestellung nunmehr in § 70. § 70 Abs. 6 StrlSchG enthält nun arbeitsrechtliche Vorgaben für den Fall, dass der Strahlenschutzbeauftragte in einem Arbeitsverhältnis mit dem zur Bestellung verpflichteten Strahlenschutzverantwortlichen steht.

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräften 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
§ 15 Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten	§§ 72, 76, 79, 81, 85, 86 (alles VO-Erm.)	§ 43 Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten § 44 Pflichten bei Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche	Zu § 85 (Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und behödl. Mitteilungspflichten...) Anpassungsbedarf ergibt sich vor allem aus der technischen Weiterentwicklung diagnostischer Verfahren. Bei Untersuchungen macht es die zunehmende Anwendung digitaler Aufnahmeverfahren erforderlich, die Regelungen, die sich bislang auf die bei Untersuchungen erzeugten Röntgenbilder beziehen, an die Erfordernisse der digitalen Bilderzeugung, -darstellung und Speicherung anzupassen.
§ 15a Strahlenschutzanweisung	§ 73 (VO-Erm.)	§ 45 Strahlenschutzanweisung	§ 45, Absatz 2 Nr. 1. Aufstellung eines Plans für die Organisation des Strahlenschutzes, erforderlichenfalls mit der Bestimmung, dass ein oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte oder Personen mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz bei der Tätigkeit ständig anwesend oder sofort erreichbar sein müssen.
§ 16 Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen	§ 86 (VO-Erm.)	§ 115 Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme; Abnahmeprüfung § 116 Konstanzprüfung § 117 Aufzeichnungen § 121 Maßnahmen bei der Anwendung § 125 Diagnostische Referenzwerte, Bevölkerungsdosis	Die Aufbewahrungsfristen haben sich geändert: Prüfungen nach § 115 (Abnahme) für die Dauer des Betriebes, min. drei Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollst. Abnahmeprüfung aufbewahren. Bei Prüfungen nach § 116 (Konstanzprüfung) zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung. § 121 Arbeitsanweisung Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass für Untersuchungen und Behandlungen mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen schriftliche Arbeitsanweisungen erstellt werden.
§ 17 Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen	§ 86 (VO-Erm.)	§ 115 Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme; Abnahmeprüfung § 116 Konstanzprüfung § 117 Aufzeichnungen	StrlSchV § 116 Abs. 1 Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen, Röntgeneinrichtung nach Inbetriebnahme regelmäßig und in den erforderlichen Zeitabständen geprüft wird. DIN 6868-5 Überprüfung der Filmverarbeitung ist zu Beginn der Arbeitswoche. Anhang A der DIN: monatliche Prüfung aller anderen Parameter der Konstanzprüfung (Optische Dichte, Auflösungsvermögen, Kontrast-Auflösung, Artefaktfreiheit..) § 117 Aufbewahrung jetzt nach Abnahme bis zur nächsten vollständige Abnahme 3 Jahre und Konstanzprüfungen/Aufzeichnungen 10 Jahre!

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräftreten 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
§ 17a Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen	§§ 14, 85, 86 (VO-Erm.)	§ 128 Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen § 130 Qualitätssicherung durch ärztliche und Zahnärztliche Stellen	§ 130 Aufgaben/Befugnisse/Mitteilungspflicht der zahnärztlichen Stelle
§ 18 Sonstige Pflichten beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	§§ 86 (VO-Erm.), 89 (VO-Erm.)	§ 46 Bereithalten des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung § 97 Aufbewahrung und Bereithalten von Unterlagen § 118 Bestandsverzeichnis § 121 Maßnahmen bei der Anwendung § 123 Anforderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie § 98 Einweisung in Tätigkeiten mit Strahlungsquellen	§ 46 Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung in Betrieben zur Einsicht ständig verfügbar gehalten werden. Die Form (analog/digital) wird nicht vorgegeben. Auf der Homepage der ZKN wird beides mit Link zur BZÄK als Download zur Verfügung gestellt. § 98 Nr. 2 die Einweisung an einer Röntgeneinrichtung durch eine qualifizierte Person (Hersteller oder Lieferant) bei erster Inbetriebnahme.
§ 18a Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	§ 74 (u. a. VO-Erm.)	§ 47 Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz § 48 Erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz § 49 Aktualisierung der Fachkunde und der Kenntnisse § 50 Widerruf der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse § 51 Anerkennung von Kursen	
§ 19 Strahlenschutzbereiche	§ 76 (VO-Erm.)	§ 52 Einrichtung von Strahlenschutzbereichen § 91 Kennzeichnungspflicht	§ 91 Abs. 1 Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass folgende Gegenstände, Anlagen und Bereiche mit Strahlenzeichen nach Anlage 10 (Strahlenzeichen schwarz/gelb) gekennzeichnet werden: Röntgenräume, Geräte (Strahler), Kontroll- und Sperrbereiche u. s. w.. Sperrbereiche: Zusätzlich "Vorsicht Strahlung" Die Strahlenzeichen sind in ausreichender Anzahl deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.
§ 20 Röntgenräume	§§ 19, 76 (VO-Erm.), 89 (VO-Erm.)	§ 52 Strahlenschutzbereiche § 60 Röntgenräume; Bestrahlungsräume Anlage 4 Freigrenzen, Freigabewerte für verschiedene Freigabearten, Werte der Oberflächenkontamination, Liste der Radionuklide und Tochternuklide	
§ 21 Schutzvorkehrungen	§§ 76 (VO-Erm.), 79 (VO-Erm.)	§ 70 Sonstige Schutzvorkehrungen	§ 76 auch f. Kontrollbereiche und Sperrbereiche

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräftreten 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
§ 22 Zutritt zu Strahlenschutzbereichen	§ 76 (VO-Erm.)	§ 55 Zutritt zu Strahlenschutzbereichen	
§ 23 Rechtfertigende Indikation	§§ 83, 86 (VO-Erm.)	§ 119 Rechtfertigende Indikation § 68 Schutz von schwangeren und stillenden Personen	§ 119 Abs. 2 Wichtig! Eine rechtfertigende Indikation ist auch dann zu stellen, wenn eine Anforderung/Überweisung eines überweisenden Arztes vorliegt.
§ 24 Berechtigte Personen	§ 86 (VO-Erm.)	§ 145 Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen	§ 145 Abs 1 Nr. 1 Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ionisierende Strahlung und radioaktive Stoffe am Menschen nur angewendet werden von Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die vorübergehende Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und die 1. entweder die für Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen oder....
§ 25 Anwendungsgrundsätze	§§ 83, 84, 86 (VO-Erm.), 213 (Früherkennung/Reihenuntersuchungen)	§ 69 Schutz von schwangeren und stillenden Personen § 112 Informationspflichten § 121 Maßnahmen bei der Anwendung	§ 121 Abs. 1 Maßnahmen bei der Anwendung Schriftliche Arbeitsanweisungen Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass für Untersuchungen und Behandlungen mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen schriftliche Arbeitsanweisungen erstellt werden.
§ 26 Röntgendurchleuchtung	§ 86 (VO-Erm.)	§ 103 Anforderungen an die Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen	§ 86 (VO-Erm.) Nr. 9 dass und auf welche Weise ärztliche und zahnärztliche Stellen zur Sicherung der Qualität bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen tätig werden und dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen zu diesem Zweck bestimmen
§ 27 Röntgenbehandlung	§ 86 (VO-Erm.)	§ 121 Maßnahmen bei der Anwendung § 132 Aufgaben des Medizinphysik-Experten	

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräftreten 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
§ 28 Aufzeichnungspflichten, Röntgenpass	§§ 85, 86 (VO-Erm.)	<p>§ 125 Diagnostische Referenzwerte, Bevölkerungsdosis</p> <p>§ 127 Aufbewahrung und Weitergabe von Aufzeichnungen, Röntgenbildern, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten</p> <p>§ 174 Strahlenpass (beruflich exponierte Personen)</p>	<p>Röntgenpass Die Verpflichtungen zum Bereithalten, Anbieten bzw. Führen eines Röntgenpasses entfallen.</p> <p>Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt auf seiner Homepage , den Patientinnen und Patienten, den Röntgenpass weiter zu verwenden. Dort kann inzwischen auch ein entsprechendes Formular heruntergeladen werden.</p> <p>§ 127 Weitergabe von Röntgenbildern: Abs. 4 Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei der Weitergabe oder Übermittlung von Daten nach § 85 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes dafür zu sorgen, dass die Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und für den Adressaten lesbar sind. Die Röntgenbilder, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten müssen zur Befundung geeignet sein.</p>
§ 28a Genehmigung zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in der medizinischen Forschung	§§ 31, 205	§ 125 Besondere Schutzpflichten	
§ 28b Genehmigungsvoraussetzung zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in der medizinischen Forschung	§§ 31-33, 35, 37 (VO-Erm.), 205	<p>§ 131 Medizinphysik-Experte</p> <p>§ 137 Weitere Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen</p>	
§ 28c Besondere Schutz-, Aufklärungs- und Aufzeichnungspflichten	§ 37 (VO-Erm.)	<p>§ 133 Einwilligung nach Aufklärung</p> <p>§ 138 Besondere Schutzpflichten</p> <p>§ 140 Aufbewahrungspflichten; weitere Regelungen zu Aufzeichnungen</p>	
§ 28d Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für einzelne Personengruppen	§ 37 (VO-Erm.)	<p>§ 136 Anwendung an nicht Einwilligungsfähigen und an Minderjährigen</p> <p>§ 137 Weitere Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen</p>	

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräftreten 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
§ 28e Mitteilungs- und Berichtspflichten	§ 37 (VO-Erm.)	§ 129 Mitteilung der Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit an eine ärztliche oder zahnärztliche Stelle § 142 Abschlussbericht Anlage 14 Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses bei medizinischen Expositionen und bei Expositionen der untersuchten Person bei nichtmedizinischen Anwendungen	§ 129 Mitteilung der Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit an eine ärztliche oder zahnärztliche Stelle Abs. 1 Nr. 1 Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufnahme einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen, die einer Genehmigung nach § 12 des StrlSchG oder einer Anzeige § 19 des StrlSchG bedarf, unverzüglich einer von zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle mitgeteilt wird und (Nr. 2) ein Abdruck der Mitteilung der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) übermittelt wird.
§ 28f Schutzanordnung	§ 37 (VO-Erm.)	§ 143 Behördliche Schutzanordnung	
§ 29 Berechtigte Personen in der Tierheilkunde	§ 87 (VO-Erm.)	§ 144 Anforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung § 146 Berechtigte Personen in der Tierheilkunde	
§ 30 Berechtigte Personen in sonstigen Fällen	§ 89 (VO-Erm.)	§ 147 Berechtigte Personen außerhalb der Anwendung am Menschen oder der Tierheilkunde	
§ 31 Kategorien beruflich strahlenexponierter Personen	§ 79 (VO-Erm.) für die berufliche Exposition; Führung einer Gesundheitsakte	§ 71 Kategorien beruflich exponierter Personen	
§ 31a Dosisgrenzwerte bei beruflicher Strahlenexposition	§§ 78, 166	§ 69 Schutz von schwangeren und stillenden Personen	
§ 32 Begrenzung der Strahlenexposition der Bevölkerung	§ 80	-	
§ 33 Anordnung von Maßnahmen und behördliche Ausnahmen	(Verzicht wegen Verweises in § 179 Absatz 1 Nummer 2 auf Anordnungsbefugnis nach § 19 AtG)	Befugnisse der Behörde Maßnahmen anzuordnen oder Ausnahmen zu gestatten, sind in zahlreichen Vorschriften zu finden.	
§ 34 Messung von Ortsdosis, Ortsdosisleistung und Personendosis	§§ 76 (VO-Erm.), 86 (VO-Erm.), 89 (VO-Erm.)	§ 56 Messtechnische Überwachung in Strahlenschutzbereichen § 90 Strahlungsmessgeräte	
§ 35 Zu Überwachende Personen und Ermittlung der Körperdosis	§§ 76 (u. a. VO-Erm.), 79 (VO-Erm.), 86 (VO-Erm.), 167, 169, 171 (VO-Erm.), 187, 216	§ 57 Kontamination und Dekontamination § 58 Verlassen von und Herausbringen aus Strahlenschutzbereichen § 64 Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis; zu Überwachende Personen § 69 Schutz von schwangeren und stillenden Personen § 176 Duldungspflichten	
§ 35a Strahlenschutzregister	§ 170 (u. a. VO-Erm.)	§ 173 Strahlenschutzregister	
§ 36 Unterweisung	§ 76 (VO-Erm.)	§ 63 Unterweisung	
§ 37 Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge	§ 79 (VO-Erm.)	§ 7 Ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen § 176 Duldungspflichten	
§ 38 Ärztliche Bescheinigung	§ 79 (VO-Erm.)	§ 79 Ärztliche Bescheinigung § 80 Behördliche Entscheidung	

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräftreten 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrlSchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
§ 39 Behördliche Entscheidung	§ 79 (VO-Erm.)	§ 80 Behördliche Entscheidung	
§ 40 Besondere arbeitsmedizinische Vorsorge	§ 79 (VO-Erm.)	§ 81 Besondere ärztliche Überwachung § 176 Duldungspflichten	
§ 41 Ermächtigte Ärzte	§ 79 (VO-Erm.)	§ 175 Ermächtigte Ärzte	
§ 42 Meldepflicht	§ 90 (u. a. VO-Erm.) Melde- und Informationspflicht	§ 108 Meldung eines bedeutsamen Vorkommnisses Bedeutsamkeit eines Anlage 14 Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses bei med. Exposition und bei Exposition der untersuchten Person bei einer nichtmedizinischen Anwendung Anlage 15 Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses in einer geplanten Exposition	
§ 43 Elektronische Kommunikation	§ 182 Schriffform, elektronische Kommunikation	§ 46 Bereithalten des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung § 127 Aufbewahrung, Weitergabe und Übermittlung von Aufzeichnungen, Röntgenbildern, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten	§ 127 Absatz (4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei der Weitergabe oder Übermittlung von Daten nach § 85 Absatz 3 des StrlSchG dafür zu sorgen, dass die Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und für den Adressaten lesbar sind . Die Röntgenbilder, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten müssen zur Befundung geeignet sein.
§ 44 Ordnungswidrigkeiten	§ 194 Bußgeldvorschriften	§ 184 Ordnungswidrigkeiten	
§ 45 Übergangsvorschriften	§§ 196 - 218	§ 187 Freigabe (§§ 31 bis 42) § 188 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes (§§ 44 und 45) § 189 Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz (§§ 47, 49 und 51) § 190 Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit Strahlenschutzbereichen (§§ 52 bis 62) § 191 Dosisrichtwerte bei Tätigkeiten (§ 72) § 193 Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartender Exposition (§§ 99, 100, 101, Anlage 11) § 194 Begrenzung der Exposition durch Störfälle ((104) § 195 Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen (§ 114) § 196 Ärztliche und Zahnärztliche Stelle (§ 128) § 189 Strahlenpass (§ 174) § 189 Ermächtigte Ärzte (§ 175) § 200 Behördlich bestimmte Sachverständige (181)	
§ 46 (weggefallen)	—	—	
§ 47 Berlin-Klausel (gegenstandslos)	—	—	
§ 48 (Inkräfttreten, abgelöste Vorschriften)	—	—	

Röntgenverordnung RÖV (Außerkräftreten 31.12.2018)	Strahlenschutzgesetz (StrISchG) vom 27.06.2017	Strahlenschutzverordnung StrISchV (neu) vom 29. November 2018	Anmerkungen/Drucksache 86/17
<p>Anlage 1 Vorschriften über die Bauart von Röntgenstrahlern, die zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Tier bestimmt sind (Röntgenstrahler in Röntgeneinrichtungen für tiermedizinische Zwecke, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstmalig in Verkehr gebracht sind)</p>	—	<p>§ 18 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Röntgenstrahlern</p>	
<p>Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1 Satz 1) Vorschriften über die Bauart von Röntgenstrahlern und Röntgeneinrichtungen, die zur Anwendung in den in § 30 bezeichneten Fällen bestimmt sind (Röntgeneinrichtungen für nichtmedizinische Zwecke), und von Störstrahlern (§ 5 Abs. 3)</p>	—	<p>§ 16 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung einer Vorrichtung, die sonstige radioaktive Stoffe enthält § 18 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Röntgenstrahlern § 18 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Basisschutzgeräten § 20 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Hochschutzgeräte § 21 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Vollschutzgeräte § 22 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Schulungseinrichtungen § 23 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Störstrahlern</p>	
<p>Anlage 3 (zu § 31a) Gewebe-Wichtungsfaktoren</p>	<p>§ 175 (u.a. VO-Erm.)</p>	<p>Anlage 18 Dosis- und Messgrößen</p>	
<p>Anlage 4 (zu § 38 Abs. 1 Satz 3) Ärztliche Bescheinigung nach § 38 der Röntgenverordnung</p>	—	—	
<p>Anlage 5 Liste der nicht gerechtfertigten Tätigkeitsarten</p>	<p>§ 6 (VO-Erm.) Rechtfertigung von Tätigkeitsarten</p>	<p>Anlage 1 Liste der nicht gerechtfertigten Tätigkeitsarten</p>	